

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. Juni 1906.

Inhalt.

Gesetz: die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Vollordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend.

Gesetz.

(Vom 26. Juni 1906.)

Die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Dem Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 65), wird der folgende zweite Satz beigesügt:

„Diejenigen Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, erhalten während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagesgebühr von neun Mark.“

II.

Dem Artikel 2 des genannten Gesetzes wird folgender zweite Absatz beigesügt:

„Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen.“

III.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikel I mit dem Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Ständeversammlung, hinsichtlich des Artikel II mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1906.

Friedrich.

Schenkell.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Hardeck.